

Sondervereinbarung zur Gewährung einer 4-Tage-Woche zum Gesamtvertrag vom 1.7.1993

der zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse) andererseits abgeschlossen wurde.

Präambel

Die Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden „ÄK“) und die Österreichische Gesundheitskasse (im Folgenden „ÖGK“) sind bestrebt, die Arbeitsbedingungen und die Work-Life-Balance von Ärztinnen und Ärzten zu verbessern, um eine nachhaltige und zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Im Zuge der Honorarverhandlungen für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 wurde vereinbart, ein Pilotprojekt zur Umsetzung einer 4-Tage-Woche für Ärztinnen und Ärzte in der Steiermark einzuführen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern sowie die Arbeitszufriedenheit und die Qualität der Patientenversorgung zu steigern. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren, vorbehaltlich einer Überprüfung und möglichen Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit.

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Die vorliegende Zusatzvereinbarung regelt die Umsetzung des befristeten Projektes zur 4-Tage-Woche für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte.
- (2) Die in § 11 des Gesamtvertrages vom 01.07.1993 idgF geregelten Mindestöffnungszeiten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, sofern keine Bewilligung im Sinne dieser Vereinbarung vorliegt.
- (3) Für Gruppenpraxen, Jobsharing Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten, Einzelpraxen mit einer bewilligten Anstellung oder erweiterten Stellvertretung sind die Öffnungszeiten gemäß § 11 des Gesamtvertrages einzuhalten und sind diese von den Regelungen zur 4-Tage-Woche ausgenommen. Diese genannten (Gruppen-)Praxen verpflichten sich, die geltenden Öffnungszeiten gemäß § 11 des Gesamtvertrages einzuhalten und die ärztliche Versorgung in vollem Umfang sicherzustellen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Versorgungskonzept“: Das Versorgungskonzept muss die geplanten regionalen Versorgungszeiten darstellen. Aus dem Versorgungskonzept muss die mehrheitliche Zustimmung der anderen in der jeweiligen Versorgungsregion tätigen fachgleichen Ärztinnen und Ärzte ersichtlich sein sowie die Zustimmung des Fachgruppenobmanns/Sektionsobmann Allgemeinmedizin und des Bezirksärztereverters. Dieses beinhaltet zudem die Vorgehensweise wie durch entsprechende und einheitliche Außendarstellung und Kommunikation an die Bevölkerung auf die geänderten und abgestimmten ärztlichen Versorgungsangebote hingewiesen wird.
- (2) „Versorgungsregion“: Die in Anlage 2 dieser Vereinbarung angeführten Sprengel für Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner sowie die politischen Bezirke für Fachärztinnen und Fachärzte stellen die jeweilige Versorgungsregion je nach Fachgebiet dar. Eine

etwaige Änderung dieser Sprengel und Bezirke kann im Einvernehmen zwischen ÄK und ÖGK erfolgen.

§ 3

Voraussetzungen für eine 4-Tage-Woche

- (1) Mindestens 3 Monate vor Beginn der Änderung der Ordinationszeiten ist der ÄK der Antrag sowie das Versorgungskonzept zu übermitteln. Im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien kann diese Frist im Einzelfall verkürzt werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen ÄK und ÖGK die Antragsfrist verkürzt werden.
- (2) Für die Gewährung einer 4-Tage-Woche im Sinne dieser Vereinbarung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Ordinationsöffnungszeiten von mindestens 23 Stunden an 4 Werktagen
 - b. davon mindestens 2 Nachmittage bis 18:30 Uhr
 - c. für Samstagsordinationen im Ausmaß von mindestens 4 Stunden kann eine Nachmittagsordination auf 15:30 Uhr reduziert werden.
 - d. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit und damit die Sachleistungsversorgung darf sich durch die 4-Tage-Woche nicht reduzieren. Die ÖGK wird diesbezüglich insbesondere die Entwicklung der abgerechneten Fälle quartalsweise beobachten und auch allfällige Rückmeldungen bzw. Situationsbeschreibungen von Versicherten, Behörden, Interessensvertretungen usw berücksichtigen.

§ 4

Bewilligung der 4-Tage-Woche

- (1) Die ÄK übermittelt nach Prüfung der Kriterien, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem beantragten Beginn, den Antrag samt aller Unterlagen an die ÖGK. Sollte binnen 6 Wochen kein Einspruch der ÖGK erfolgen, gilt das Versorgungskonzept inklusive der neuen Öffnungszeiten als bewilligt. Der Arzt kann mit den neuen Öffnungszeiten mit dem nächsten Monatsersten beginnen, nachdem entweder die Einspruchsfrist der ÖGK abgelaufen ist oder die Bewilligung der ÖGK vorliegt.
- (2) Jede beabsichtigte Änderung einer bereits bewilligten 4-Tage-Woche im Sinne dieser Vereinbarung ist als neuer Antrag zu bewerten und muss dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie ein Erstantrag.
- (3) Die Bewilligung einer 4-Tage-Woche im Sinne dieser Vereinbarung wird maximal für die Dauer dieser Vereinbarung erteilt und durch die ÖGK schriftlich bestätigt.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer 4-Tage-Woche. Im Fall einer Ablehnung des Ansuchens sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.

§ 5

Beendigung der 4-Tage-Woche

- (1) Die ÖGK wird - unter Einbeziehung der ÄK - hinsichtlich jeder erteilten Bewilligung die Entwicklungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d analysieren.
- (2) Bei Änderungen der Versorgungsstruktur des jeweiligen Versorgungssprengels (z.B. durch eine unbesetzte Planstelle) oder wenn sich zeigt, dass sich die Sachleistungsversorgung durch die 4-Tage Woche verschlechtert hat (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 lit. d), kann die ÖGK unter Gewährung einer dreimonatigen Übergangsfrist die Zustimmung widerrufen und die Wiedereinführung der Öffnungszeiten iSd § 11 des Gesamtvertrages verlangen.
- (3) Tritt diese Sondervereinbarung durch Zeitablauf oder Kündigung außer Kraft, gelten für die jeweiligen Einzelpraxen automatisch die Öffnungszeiten iSd § 11 des Gesamtvertrages.
- (4) Der antragstellende Vertragsarzt kann zum Ende eines jeden Monats den Umstieg auf die ursprünglichen Mindestöffnungszeiten iSd § 11 des Gesamtvertrages beantragen.

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31.12.2021 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.
- (2) Die ÄK und die ÖGK werden schon während der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung (spätestens bis Ende 2025) die Auswirkungen der Umsetzung der 4-Tage-Woche für niedergelassene Ärzte und die gesamte Versorgungssituation (zB leichtere Nachbesetzung von Vertragsarztstellen, Fallentwicklungen, Rückmeldungen aus der Bevölkerung) überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen dieser Vereinbarung vornehmen, um sicherzustellen, dass die Qualität, der Umfang und die Kontinuität der ärztlichen Sachleistungsversorgung gewährleistet bleiben.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und wird für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen und endet daher mit 31.12.2028. Ungeachtet dessen kann sie innerhalb dieses Zeitraumes von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahr gekündigt werden, sofern ein Änderungsbedarf gemäß Abs. 2 über Anpassungen dieser Vereinbarung nicht vereinbart werden kann, jedoch frühestens mit 31.12.2024.

.....

Ärztammer für Steiermark:

.....

VP Prof. Dr. Dietmar Bayer
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte

.....

Dr. Michael Sacherer
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

.....

Für den Leitenden Angestellten
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

.....

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA

ANHANG

Die Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Antragsformular

Anlage 2 Versorgungsregionen für Allgemeinmedizin